

# Eine betreut und keiner bezahlt? Öffentliche Unterhaltsvorschussleistungen und ihre Grenzen

Gesa Schirrmacher

## 1 Die Ausgangssituation: Eine betreut und keiner bezahlt

Die Situation für Alleinerziehende ist nicht einfach, gleich ob sie bereits von der Geburt ihrer Kinder an allein erziehend waren oder es erst später aufgrund von Trennung und Scheidung wurden. Nach den Daten des aktuellen Mikrozensus 2007 (vgl. Heimer u.a. 2009: 11) gibt es in Deutschland 1,57 Millionen Haushalte, in denen Kinder unter 18 Jahren mit allein erziehenden Elternteilen leben. Das entspricht 18,3 Prozent aller Haushalte. Neun von zehn Alleinerziehenden sind weiblich. Insgesamt leben in Alleinerziehendenhaushalten 2,18 Millionen Kinder.

Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung sowie eine Untersuchung der Prognos AG für das ›Kompetenzzentrum familienbezogene Leistungen‹ im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zeigen sehr eindrücklich, dass für Kinder und Jugendliche mit allein erziehenden Eltern im Vergleich zu Kindern in anderen Familientypen das höchste Armutsrisiko besteht. Rund 800.000, und damit ein Drittel aller armutsgefährdeten Kinder und Jugendlichen leben in Ein-Eltern-Familien (vgl. Bundesregierung 2008: 87ff.; Böhmer/Heimer 2008: 13).

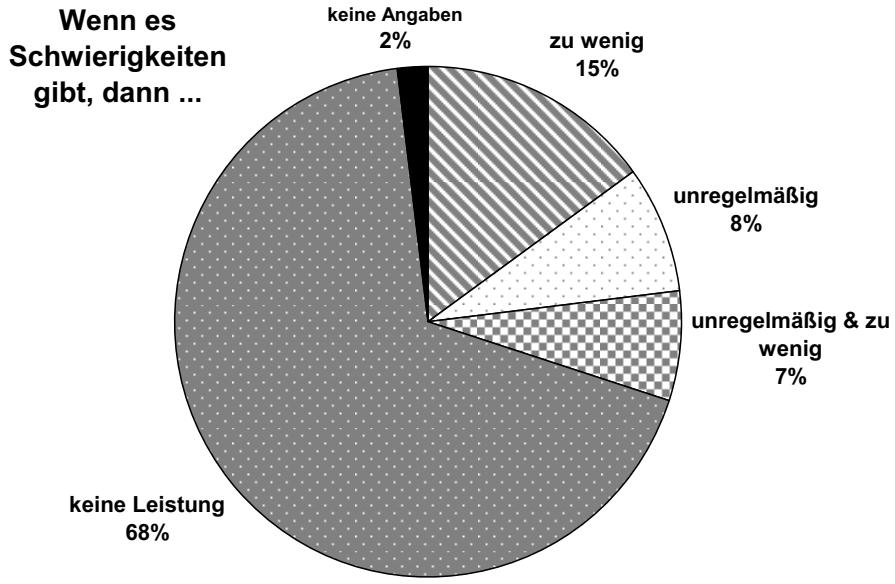
Maßgeblicher Grund hierfür ist die Einkommenssituation. Schon ein auskömmliches eigenes Einkommen zu erwirtschaften, ist für Alleinerziehende nicht einfach. Zwar liegt die Erwerbsquote von allein erziehenden Müttern etwas höher als die von Müttern in Paarhaushalten (vgl. Heimer u.a. 2009: 15),<sup>1</sup> aber das erzielte Erwerbseinkommen ist häufig relativ niedrig. Daneben treten als Einkünfte gegebenenfalls eigene Unterhaltsansprüche sowie der Unterhalt für das Kind bzw. die Kinder.

Gerade wenn die finanzielle Lage eng ist, hat die Barunterhaltszahlung für die Kinder eine besondere Bedeutung. Dass die Unterhaltszahlung für die Kinder ausbleibt, ist zwar nicht die Regel, aber ein häufig auftretendes Problem. Bei einer Untersuchung des Sozialforschungsinstituts Forsa im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Praxis der Unterhaltszahlungen gaben 31 Prozent der betreuenden Elternteile von unterhaltsberechtigten Kindern Probleme

1 Alleinerziehende sind im Vergleich zu Müttern in Paarhaushalten allerdings erst dann in einem höheren Maß erwerbstätig, wenn die zu betreuenden Kinder älter als drei Jahre sind (vgl. ebd.).

mit der Unterhaltsleistung an (vgl. Forsa 2002: 101).<sup>2</sup> Und ›Probleme‹ heißt in der Praxis in aller Regel, dass kein Unterhalt geleistet wird, wie Abbildung 1 deutlich zeigt.

*Abbildung 1: Probleme mit der Unterhaltsleistung  
(aus der Sicht des betreuenden Elternteils)*



Quelle: Forsa 2002: 111.

Eine zweite Untersuchung einer Forschergruppe der Universität Bielefeld bestätigt diese Ergebnisse im Wesentlichen. In dieser Studie gaben nicht nur 21 Prozent (wie in der o.g. Forsa-Studie), sondern sogar 26 Prozent der Berechtigten an, in der Trennungszeit keinen Kindesunterhalt erhalten zu haben; nach der Scheidung waren es immer noch 24 Prozent. Vom Zeitpunkt der Trennung bis zur Scheidung stieg nach dieser Untersuchung aber immerhin der Anteil derjenigen, die regelmäßig und vollständig Kindesunterhalt erhielten, deutlich von 54 auf 64 Prozent an (vgl. Andreß u.a. 2003: 166ff.).

2 Es handelt sich dabei um die Sicht der Elternteile, die die unterhaltsberechtigten Kinder betreuen; die Unterhaltsverpflichteten äußern sich meist positiver über die Erfüllung ihrer Verpflichtungen; so gaben nur 19 Prozent der Unterhaltsverpflichteten an, dass es schon einmal oder häufiger vorgekommen sei, dass sie den Unterhalt nicht zahlen konnten (Forsa 2002: 103).

## 2 Eine betreut und der Staat leistet vor – Die Rechtsidee des Unterhaltsvorschussgesetzes

Der Gesetzgeber der Bundesrepublik erkannte schon Ende der 1970er Jahre, dass die besondere Situation Alleinerziehender beim Ausbleiben des Kinderunterhaltes ein unterstützendes Eingreifen mit einer Sozialleistung notwendig machte. In der Begründung der Bundesregierung zum sogenannten Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)<sup>3</sup> hieß es dann auch:

»Mit dem Gesetz soll den Schwierigkeiten begegnet werden, die alleinstehende Elternteile und ihre Kinder haben, wenn sich ein Elternteil den Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem unterhaltsberechtigten Kind entzieht, hierzu ganz oder teilweise nicht in der Lage ist oder ein Elternteil verstorben ist.«<sup>4</sup>

Durch das UVG sollte der allein erziehende Elternteil auch davon entlastet werden, die Unterhaltsansprüche der Kinder gegen den anderen Elternteil verfolgen zu müssen. Zudem sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Alleinerziehenden im Rahmen ihrer eigenen Leistungsfähigkeit für den vom anderen Elternteil geschuldeten Unterhalt aufkommen müssen, falls dieser mangels Leistungsfähigkeit ausfällt (sog. Ausfallhaftung, vgl. Diederichsen 2009: § 1606 Rn. 20 m.w.N.).

Der Unterhaltsvorschuss als öffentliche Leistung ersetzt das, was ›typischerweise‹ geschuldet wird, also den Mindestunterhalt. Auch wenn das Kind einen höheren Bedarf hat und sein Unterhaltsanspruch aufgrund einer höheren Leistungsfähigkeit des Verpflichteten über dem Mindestunterhalt liegt, sah schon das erste UVG keine höhere Sozialleistung vor. Stattdessen wurde die Möglichkeit geschaffen, dass ein Pfleger – heute ein Beistand<sup>5</sup> – den Anspruch auf ein ›Mehr‹ für das Kind und im Interesse des Kindes geltend macht. Damit wurde eine weitere – primär praktische – Entlastung des allein erziehenden Elternteils angestrebt.

Die Unterhaltsvorschussleistungen (UV-Leistungen) waren von Anfang an nicht auf Dauer angelegt. So war die Bezugsdauer auf zunächst 36 Monate begrenzt, mittlerweile sind es bis zu 72 Monate. Zudem endete der Leistungsbezug mit dem 6. Lebensjahr des Kindes; inzwischen wurde diese Altersgrenze auf das 12. Lebensjahr angehoben. Beide Änderungen erfolgten im Zusammenhang mit der Herstellung der Rechtseinheit mit den fünf neuen Bundesländern. Nach der Vereinigung galt dort bis Ende 1991 die Unterhaltsicherungsverordnung der DDR<sup>6</sup> weiter, die einen Bezug von Leistungen bis zum 18. Lebensjahr ermöglicht hatte.<sup>7</sup> Der Koalitionsver-

3 Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen vom 23.07.1979, BGBl. I S. 1184, in Kraft getreten am 01.01.1980.

4 BT-Drucks. 8/1952, S. 1 vom 22.06.1978.

5 § 1712 BGB – Beistandschaft des Jugendamtes.

6 Unterhaltsicherungsverordnung v. 19.05.1988 (GBl. DDR I S. 129).

7 Vgl. dazu BT-Drucks. 12/1523, S. 5; Martiny 2000: 1241.

trag von CDU/CSU und FDP für die 17. Wahlperiode kündigt eine erneute Anhebung der Altersgrenze im nun bundesweit geltenden UVG auf das 14. Lebensjahr an.<sup>8</sup>

Das UVG will Kindern allein erziehender Elternteile den Mindestunterhalt sichern. Diese Elternteile sollen zugleich von der Beitreibung des Unterhalts entlastet werden. Damit verfolgt das UVG ein doppeltes Ziel (so auch Grube 2009b: Einl. Rn. 5): Es hat die Situation des allein erziehenden Elternteils im Blick, knüpft aber gerade nicht an dessen Unterhaltsanspruch, sondern am Unterhaltsanspruch des Kindes an. *Berechtigter* im Sinne des Gesetzes ist also immer das *Kind*.

Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistung entspricht dem Mindestunterhalt, auf den seit dem 1. Januar 2008 das Kindergeld vollständig angerechnet wird. Im Jahr 2010 ergeben sich so monatliche Zahlbeträge von 133 Euro für Kinder unter sechs Jahren und 180 Euro für Kinder von sechs bis unter zwölf Jahren.<sup>9</sup>

Die rechtliche Konstruktion folgt hier der Systematik des neuen Unterhaltsrechts, da das UVG insoweit akzessorisch ausgestaltet ist: Auf der Grundlage eines alle zwei Jahre vorzulegenden Existenzminimumsberichts der Bundesregierung<sup>10</sup> wird das sächliche Existenzminimum eines Kindes errechnet. Das sächliche Existenzminimum ist Basis für den Mindestunterhalt (§ 1612 a BGB). Das UVG wiederum knüpft an den Mindestunterhalt an (§ 2 Abs. 1 UVG). Allerdings wird das gesamte Kindergeld in Anrechnung gebracht. Das Besondere an der UV-Leistung als Sozialleistung ist, dass der Anspruch unabhängig von der Einkommenssituation des betreuenden Elternteils besteht. Auch der Kindesbedarf wird vorausgesetzt. Insoweit ist das Unterhaltsvorschussrecht von traditionell fürsorgerechtlichen Grundsätzen gelöst (Grube 2009a: 388). Hierfür sprachen sowohl verwaltungstechnische als auch zielbezogene Gründe: Das Gesetz soll einfach und vor allem zügig und ohne aufwändiges Prüfungsverfahren im Detail Hilfe und Unterstützung bieten (vgl. Martiny 2000: 1243).

### 3 Die Vorleistung des Staates und der Rückgriff – Ein Blick auf die Praxis

Aus Verwaltungssicht ist die Gewährung von UV-Leistungen in praktischer und rechtlicher Hinsicht in der Regel nicht problematisch.<sup>11</sup> Erheblich aufwändiger ist hingegen der sogenannte Regress oder Rückgriff beim Unterhaltsverpflichteten. Wie

- 8 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode (2009: 69); zurzeit ist noch unklar, ob nur die Anhebung der Altersgrenze angestrebt wird oder ob auch die Bezugsdauer verlängert werden soll.
- 9 Mit dem sog. Wachstumsbeschleunigungsgesetz (v. 22.12.2009 – BGBl. I S. 3950) wurde der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum (Kinderfreibetrag) in § 32 Abs. 6 EStG von 1.932 auf 2.184 Euro angehoben. Das Kindergeld ist einheitlich um 20 Euro erhöht worden. Diese Änderungen führen auch zu einer Erhöhung der UV-Leistungen.
- 10 Vgl. z.B. Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2010 (Siebenter Existenzminimumsbericht) vom 21.11.2008, BT-Drucks. 16/11065.
- 11 Anders ist dies z.B. bei der Beantragung von UV-Leistungen durch nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer oder in Fällen, in denen die häusliche Gemeinschaft in Frage steht oder zu prüfen ist, ob der Vater, wie von der Antragstellerin angegeben, tatsächlich unbekannt ist.

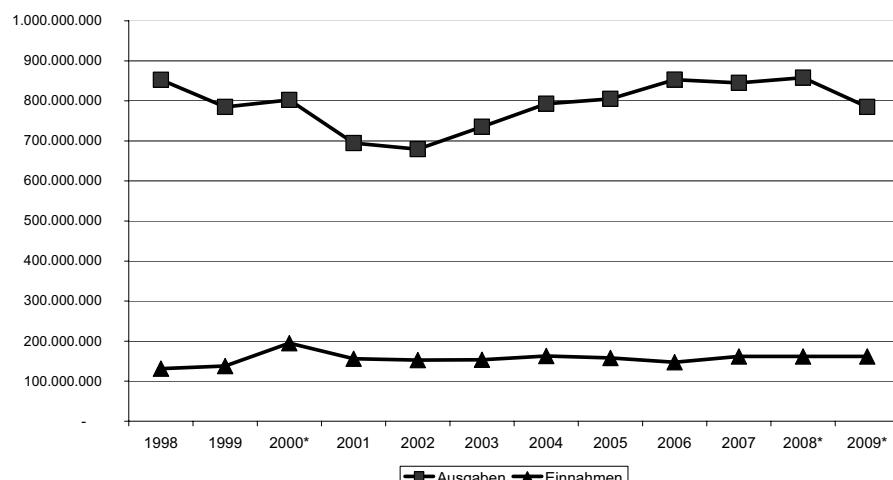
der Name des Gesetzes schon deutlich sagt, tritt der Staat in Vorleistung. An der zivilrechtlichen Pflicht zum Unterhalt selbst ändert sich dadurch aber nichts. Das UVG geht davon aus, dass sich der Staat im Anschluss an die Auszahlung darum bemüht, die Unterhaltsleistung vom Unterhaltsverpflichteten direkt zurückzufordern. Die zugrunde liegende rechtliche Konstruktion ist ein gesetzlicher Forderungsübergang (*cessio legis*). Das bedeutet, dass mit der Auszahlung der UV-Leistung an das Kind dessen zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch in der Höhe der UV-Leistung auf den Staat übergeht (§ 7 UVG). Inhaber der Forderung wird das Bundesland, in dem die Leistung erbracht wurde.

Vielfach wird nun der Erfolg des UVG nicht daran gemessen, wie viele Kinder oder Ein-Eltern-Familien durch die Zahlung von UV-Leistungen tatsächlich unterstützt wurden, sondern daran, wie viele säumige Unterhaltsverpflichtete in Regress genommen wurden und welcher Anteil der auszahlten Summen dadurch zurückgeholt werden konnte.

Warum dieser Regress so bedeutsam ist, macht eine Gegenüberstellung der ausgezahlten und der eingenommenen Beträge deutlich (vgl. Abbildung 2).

Betrachtet man zunächst die *Ausgabenseite*, dann fällt auf, dass diese nicht konstant ist. Die Höhe der staatlichen Ausgaben für UV-Leistungen ist von zahlreichen Faktoren abhängig, darunter die Anzahl der potenziellen Leistungsberechtigten, die Anzahl der Ein-Eltern-Familien sowie die Anzahl der Unterhaltpflichtigen, die keinen Unterhalt leisten (können).

*Abbildung 2: Ausgaben und Einnahmen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Bund, Länder und Kommunen)*



\* nach Haushaltssatz

Quellen: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Daten aus dem Bundeshaushalt der jeweiligen Jahre (Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen des Vorjahres).

Zunächst bestimmt die Anzahl der potenziellen Leistungsberechtigten die Höhe der Ausgaben. Doch obwohl von 1998 bis 2008 die Zahl der Geburten pro Jahr in Deutschland von rund 790.000 auf 680.000 zurückgegangen ist (vgl. Statistisches Bundesamt 2009), sind die Ausgaben für UV-Leistungen nach dem UVG nicht gesunken.

Ein entscheidender Faktor ist demgegenüber der Wandel der Familienstrukturen und der gesellschaftlichen Einstellung hierzu. Die Zahl der Alleinerziehenden hat sich seit Inkrafttreten des UVG 1980 mehr als verdreifacht. Hier wirkt sich einerseits die immer noch steigende Scheidungsquote ebenso aus wie das Nachlassen des sozialen Drucks, wegen der Geburt eines Kindes zu heiraten oder auch nur mit dem Vater des Kindes eine Lebensgemeinschaft zu bilden.

Als dritter Faktor tritt die Leistungsfähigkeit oder die Bereitschaft, Unterhalt zu leisten, hinzu. Untersuchungen zur Praxis des Kindesunterhalts zeigen, dass folgende Faktoren mit mangelnder Zahlungsbereitschaft der Unterhaltspflichtigen einhergehen (vgl. Forsa 2002: 100ff., 129ff.):

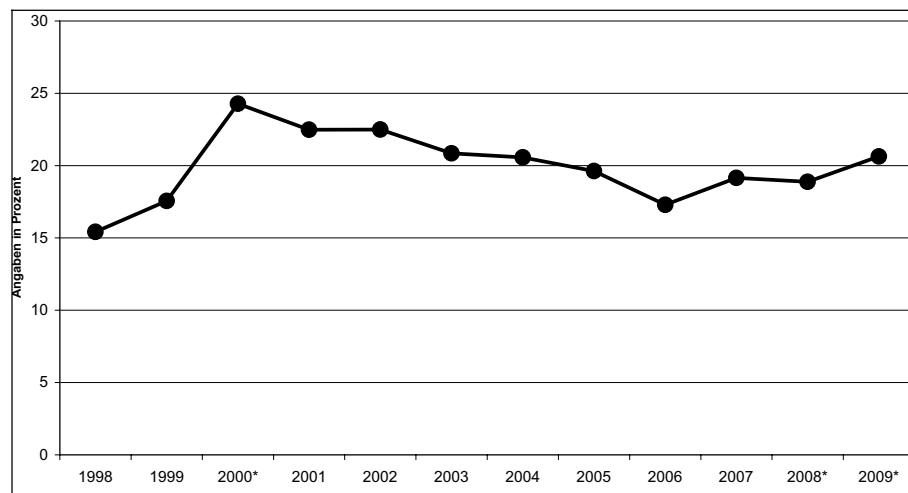
- Es besteht geringer oder kein Kontakt zum Kind und zum anderen Elternteil.
- Der Wohnort des Kindes befindet sich in größerer Entfernung.
- Der Zeitpunkt der Trennung liegt bereits länger zurück.
- Die Unterhaltsfestsetzung erfolgte nicht einvernehmlich.
- Der Unterhaltsverpflichtete ist nicht erwerbstätig.

Gerade der letzte Faktor weist auf die Bedeutung der wirtschaftlichen Lage hin. Die Leistungsfähigkeit – oder besser Leistungsunfähigkeit – der Unterhaltsverpflichteten spielt auch aus der Sicht der Unterhaltsvorschussstellen (UV-Stellen) eine wesentliche Rolle bei der Beantragung von UV-Leistungen.

Ebenso wie die Ausgaben schwanken auch die *Einnahmen*. Auch diese Beträge sind von der Leistungsfähigkeit der Unterhaltsverpflichteten und damit unter anderem von der wirtschaftlichen Gesamtlage abhängig, aber auch von der Durchsetzungsfähigkeit der UV-Stellen. Stellt man die Einnahmen und Ausgaben gegenüber, dann zeigt sich, dass die Rückgriffsquote um die 20 Prozent schwankt (vgl. Abbildung 3).

Die Aussagefähigkeit der Rückgriffsquote wird oft überschätzt. So kann aus einer Rückgriffsquote von 20 Prozent beispielsweise nicht geschlossen werden, dass 80 Prozent der Unterhaltsverpflichteten »nicht zahlen«. Eine solche Quote bedeutet lediglich, dass den Beträgen, die in einem Jahr ausgezahlt wurden, Einnahmen in Höhe von 20 Prozent dieser Ausgaben gegenüberstehen. Da nur Summen betrachtet werden, können keine Aussagen zur Anzahl der Unterhaltsverpflichteten getroffen werden, die nachträglich zur Leistung »gebracht« wurden. Auch ist zu berücksichtigen, dass das UVG ohnehin nur in Fällen zur Anwendung kommt, in denen es bereits zu Zahlungsschwierigkeiten gekommen ist, also eine sehr spezifische Gruppe im Blickpunkt steht.

Abbildung 3: Rückgriffsquote nach dem Unterhaltsvorschussgesetz  
(Bund, Länder und Kommunen)



\* nach Haushaltssatz

Quellen: Eigene Berechnungen auf der Grundlage der Daten aus dem Bundeshaushalt der jeweiligen Jahre (Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen des Vorjahres).

Zudem führt diese auf einzelne Jahre bezogene Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben zwangsläufig zu Verzerrungen, vor allem wenn sie auf regionaler Ebene betrachtet wird. Hierzu ein Beispiel: UV-Leistungen werden durch die UV-Stellen auf kommunaler Ebene gewährt. Diese sind in aller Regel auch für die Realisierung der übergegangenen Unterhaltsansprüche – also den Rückgriff – zuständig. Eine kleine UV-Stelle mit geringen Ausgaben, die aus einem (alten) Titel gegen einen Unterhaltsverpflichteten aufgrund einer Erbschaft erfolgreich einen hohen Betrag vollstreckt, kann für ein Jahr einen enormen Anstieg der Rückgriffsquote verzeichnen – ohne dass die Praxis der Handhabung der Rückgriffsfälle in der UV-Stelle effektiver gestaltet worden sein müsste. Und eine UV-Stelle kann die Rückgriffsquote auch dadurch »positiv« beeinflussen, dass sie UV-Leistungen trotz Zahlungen des Unterhaltsverpflichteten länger gewährt als erforderlich und dann die Einnahmen als erfolgreichen Rückgriff verbucht.

Darüber hinaus ist klar, dass es sich bei einem Teil der UV-Leistungen von vornherein um Ausfallleistungen handelt. Wenn der betreuende Elternteil nicht mehr lebt, nicht bekannt ist oder auch von vornherein dauerhaft leistungsunfähig ist, hat das Kind keinen Unterhaltsanspruch gegen ihn. In diesen Fällen geht die Forderung nicht auf das Bundesland über und ein Rückgriff scheidet aus. Die öffentliche Hand tritt endgültig für die Sozialleistung ein. Daraus folgt zudem, dass insbesondere in Regionen mit hoher Erwerbslosigkeit trotz guter, effektiver Arbeit einer UV-Stelle eine hohe Rückgriffsquote nicht erwartet werden kann.

Eindeutig zu handhaben, wenn auch manchmal mühselig zu bearbeiten, sind diejenigen Fälle, in denen der Unterhaltsverpflichtete zweifelsohne leistungsfähig ist, aber nicht zahlen will. Wenn sein Aufenthaltsort und seine Arbeitsstelle bekannt sind, macht der Rückgriff kaum Probleme. Dies ist jedoch anders, wenn er versucht, sich seiner Unterhaltspflicht aktiv zu entziehen, zum Beispiel indem er untertaucht oder sich ins Ausland absetzt.<sup>12</sup>

Als in der Praxis problematisch erweisen sich vor allem die (zahlreichen) Fälle, in denen das Unterhaltsrecht im Bezug auf den Kindesunterhalt von den Unterhaltsverpflichteten gesteigerte Erwerbsbemühungen verlangt. Ein geringes Einkommen allein reicht nicht aus, um von der Leistungspflicht befreit zu werden. Vielmehr setzt die familiengerichtliche Rechtsprechung die Hürden hierfür ausgesprochen hoch an (vgl. nur Klinkhammer 2008: Rn. 144ff.). Verfügt ein Unterhaltsschuldner über keine oder nicht ausreichende Einkünfte, trifft ihn unterhaltsrechtlich die Verpflichtung, die ihm zumutbaren Einkünfte zu erzielen – vor allem durch eine gesteigerte Nutzung seiner Arbeitskraft. Diese Verpflichtung kann die Annahme eines Arbeitsplatzes deutlich unterhalb der beruflichen Qualifikation oder auch die Leistung von Überstunden oder die Erzielung von Nebeneinkünften beinhalten. Dieses hiermit theoretisch erzielbare Einkommen (*fiktives Einkommen*) wird der Unterhaltsberechnung zugrunde gelegt. Werden diese gesteigerten Erwerbsbemühungen nicht realisiert, kann ein Kindesunterhaltsanspruch zwar tituliert werden, tatsächlich fließen aber keine oder kaum Unterhaltszahlungen. So richtig es auch ist, Unterhaltsverpflichteten gesteigerte Erwerbsbemühungen abzuverlangen, um ihre Kinder zu unterstützen – es wird dadurch weder die Lebenssituation der Kinder real verbessert, noch der Rückgriff einer UV-Stelle erleichtert.

#### 4 Eine betreut und wer zahlt? – Die Arbeit der Unterhaltsvorschuss-Stellen

Gerade an diesen Fällen an der Grenze zwischen Leistungsfähigkeit und Leistungsunfähigkeit wird die aktuelle Diskussion nachvollziehbar, bei der sich – überspitzt formuliert – zwei Positionen gegenüberstehen. Die eine Seite ruft deutlich nach einer Effizienzsteigerung des Rückgriffs.<sup>13</sup> Unterhaltsverpflichtete sollten sich nicht zu Lasten des Staates ihrer Verpflichtung gegenüber ihren Kindern entziehen können. Die andere Seite zeichnet ein Bild, wonach der Staat den Unterhaltsverpflichteten nahezu ›jagt‹,<sup>14</sup> indem er auch in Fällen, in denen tatsächlich nichts zu holen ist,

- 12 Über die Anzahl solcher Fälle einer aktiven Vermeidung der Rückforderung durch Umzug an einen unbekannten Aufenthaltsort liegen keine konkreten Daten vor. Die Praxis geht aber davon aus, dass dies deutlich weniger häufig der Fall ist, als es in der öffentlichen Diskussion teilweise erscheint.
- 13 Dies klingt beispielsweise in der Stellungnahme von Gröpl zu 1998 geschaffenen verbesserten Rückgriffsmöglichkeiten an (vgl. Gröpl 1998: 2293f.).
- 14 So beispielsweise Schürmann (2009: 205), allerdings ausdrücklich im Hinblick auf den Rückgriff durch die SGB II-Leistungsträger.

dennoch mit allen rechtlichen Mitteln versucht, Geld einzutreiben – nicht zuletzt mit dem Ziel einer finanziellen Entlastung der öffentlichen Haushalte.

Für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UV-Stellen beschreibt dieser Gegensatz in der Tat den alltäglichen Spagat in ihrer Arbeit. Denn zum einen ist es eine wesentliche Aufgabe des UVG, den Unterhaltsverpflichteten zur Zahlung von Kindesunterhalt zu bewegen. Dabei können auch kleine Beträge, die dann direkt dem Kind und nicht der UV-Stelle zugute kommen (die aber zugleich die UV-Ausgaben senken), dem Kind dauerhaft und langfristig helfen. Zum anderen ist eine UV-Stelle aber auch an die unterhaltsrechtlichen Vorgaben gebunden. Da der gesetzliche Übergang des Unterhaltsanspruchs auf das Bundesland diesen nicht in seiner rechtlichen Gestalt verändert, gelten auch alle weiteren Regeln des Unterhaltsrechts für die Geltendmachung durch die UV-Stelle. Es drohen also Verjährung und Verwirkung, wenn nicht regelmäßig versucht wird, den Unterhaltsanspruch durchzusetzen. Hier den richtigen Weg zu finden, ist in der Praxis in der Tat nicht einfach.

In diesem Zusammenhang hat ein Modellversuch im Landkreis Osnabrück einige interessante (Zwischen-)Ergebnisse erbracht.<sup>15</sup> Dort wird zum einen versucht, eine noch konsequenteren Bearbeitung des Rückgriffs einzuführen. Hierzu gehören zum Beispiel die Prüfung von Arbeitsbemühungen und die Berechnung des fiktiven Einkommens, das Erwirken von Titeln und auch Zwangsvollstreckungen. Parallel dazu wird verstärkt der persönliche Kontakt zum Unterhaltschuldner gesucht. Dieses zweigleisige Vorgehen scheint ausgesprochen erfolgreich zu sein. Im Landkreis Osnabrück stieg die Rückgriffsquote in den Jahren 2006 bis 2008 von 22,5 auf 28,5 Prozent (bei gleich bleibenden Ausgaben) und liegt damit im Vergleich mit den anderen niedersächsischen UV-Stellen im oberen Bereich.

Gerade der persönliche Kontakt scheint ein wesentlicher Faktor für den Erfolg des Projektes zu sein: Trotz aller Anstrengungen, den Unterhaltspflichtigen in verständlicher Sprache anzuschreiben, wurde im Modellversuch beobachtet, dass zahlreiche Menschen ›den Kopf in den Sand stecken‹ – insbesondere in den oft mehrfach belastenden Situationen von Trennung, Scheidung und Überschuldung. Sie reagieren beispielsweise nicht auf Schreiben der UV-Stelle, trotz aller Anstrengungen, diese in verständlicher Sprache abzufassen. ›Die Behörde‹ wird einerseits respektiert, zugleich aber als einschüchternde Institution erlebt, und die Betroffenen scheuen sich nachzufragen, wenn sie etwas nicht verstanden haben. Allerdings gibt es auch Unterhaltspflichtige, die darauf zu vertrauen scheinen, dass die UV-Stelle es bei folgenlosen Schreiben belässt.

Wie der Modellversuch zeigt, hat sich in beiden Fällen die frühzeitige persönliche Kontaktaufnahme bewährt. Die Einladung zu einem Besprechungstermin sechs Wochen nach Bewilligung der Unterhaltsvorschussleistungen sowie das sich anschließende persönliche oder zumindest telefonische Gespräch führen zu einem intensiven inhaltlichen Austausch mit den Unterhaltspflichtigen, in dem wichtige Fragen und

15 Der Modellversuch wurde im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit durchgeführt. Er ist Ende 2009 ausgelaufen und wird zurzeit ausgewertet.

Zusammenhänge geklärt werden können. Der Pflichtige, der auf diese Weise versteht und auch Verständnis für sich erfährt, ist häufig kooperativer. Durch die Strategie der persönlichen Kommunikation erschließen sich eher Möglichkeiten für Zwischenlösungen, die kurzfristig beispielsweise zu Ratenzahlungen, langfristig aber auch häufig zu Direktzahlungen an die unterhaltsberechtigten Kinder führen. Bei ausbleibenden Ratenzahlungen bewirken zudem telefonische Rückfragen und nicht nur schriftliches, sondern auch mündliches Erinnern an ausstehende Zahlungen erkennbaren Erfolg.

Eine nicht unerhebliche Rolle für den Erfolg des Rückgriffs spielt des Weiteren die personelle Ausstattung der UV-Stelle. Dies hängt damit zusammen, dass der Rückgriff auch in rechtlicher Hinsicht eine Herausforderung darstellt. Denn wie dargelegt bleibt die rechtliche Natur der Unterhaltsforderung auch nach ihrem Übergang erhalten. Hier muss die Verwaltungsbehörde nun – ebenso wie das Kind – gegebenenfalls ein unterhaltsrechtliches Verfahren anstrengen, im vereinfachten Verfahren einen Titel beantragen oder direkt auf Unterhalt klagen. Also sind das neue Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und die Zivilprozessordnung und nicht das Verwaltungsprozessrecht Rechtsgrundlagen des Verfahrens. Dies setzt zusätzliche vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen bei den UV-Stellen voraus. Dementsprechend zeigt auch das Modellprojekt, dass

- Kontinuität in der Sachbearbeitung,
- regelmäßige Fortbildung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter,
- ein ausgewogenes Verhältnis von mittlerem und gehobenem Dienst,
- Teamarbeit und Unterstützung durch Abteilungsleitung und Rechtsabteilung sowie
- ein regelmäßiger Austausch innerhalb der UV-Stelle

Faktoren sind, die erhebliche Auswirkungen auf die Qualität der Arbeit haben.

Die Finanzierungslast für die UV-Leistungen tragen grundsätzlich zu einem Drittel der Bund und zu zwei Dritteln die Länder (§ 8 UVG).<sup>16</sup> Wie erwähnt, geht die Unterhaltsforderung des Kindes auf dasjenige Bundesland über, in dem die Leistung erbracht wurde. Die UV-Stellen in den Kommunen machen diesen Rückgriffsanspruch des Landes zwar geltend; er kommt ihnen aber nicht zugute, weil er ihnen nicht zusteht. Diese Konstruktion ist mehrfach kritisiert worden, weil der Anreiz für die UV-Stellen unter diesen Umständen nur gering sei, sich um einen Rückgriff zu bemühen (vgl. z.B. Eichenhofer 2002: B 39).

Aus diesen Befürchtungen haben einige Bundesländer – durchaus unterschiedliche – Konsequenzen gezogen. In Bayern sind beispielsweise die Oberfinanzdirektionen für den Rückgriff zentral zuständig. Niedersachsen hingegen hat seit 2002 die Kostenverteilung zum UVG geändert und ein Anreizsystem eingeführt: Von den Geldleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz tragen die für die Durchfüh-

16 Nach § 8 Abs. 1 UVG werden die Leistungen zu einem Drittel vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen. Eine angemessene Aufteilung der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistungen auf Länder und Gemeinden liegt darüber hinaus in der Befugnis der Länder.

rung dieses Gesetzes zuständigen Kommunen 20 Prozent. Im Gegenzug verzichtet das Land auf seinen Anteil am Rückgriff. Die Kommunen müssen von den zurückgeholten Beträgen nur das Drittel an das Land Niedersachsen abführen, das dem Bund zusteht und dementsprechend vom Land »durchgeleitet« wird.<sup>17</sup> In der Begründung zu dieser Reform wurde festgestellt: »Bereits bei einer Rückflussquote von 30 Prozent refinanzieren die Kommunen aufgrund dieser Regelung ihren Anteil an den Zweckausgaben.«<sup>18</sup> Allerdings ist zu konstatieren, dass eine solche Quote von 30 Prozent schwer zu erreichen ist. Dennoch haben die niedersächsischen Kommunen dadurch einen finanziellen Anreiz, die notwendigen personellen Voraussetzungen für einen effektiven Rückgriff zu schaffen. Und eine personelle Verstärkung – auch das zeigt das Modellprojekt im Landkreis Osnabrück – kann sich durchaus auszahlen.

Ein effektiver Rückgriff ist im Hinblick auf seine (rechtspolitische) Rechtfertigung wichtig und richtig. Er ist in der Funktion des UVG begründet: Die staatliche Einstandspflicht folgt aus der Schutzbedürftigkeit der berechtigten Kinder. Deren Bedarfsdeckung ist aufgrund der »Pflichtvergessenheit« des Schuldners gefährdet. Deshalb entlasten die UV-Leistungen den Unterhaltschuldner gerade nicht von seiner privatrechtlichen Verpflichtung. Der Sozialleistungsträger übernimmt aber die Risiken der Schuldbeitreibung sowie der Zahlungsunfähigkeit (vgl. Eichenhofer 2002: B 14f.).

Wovon hängt nun aber ein »erfolgreicher« Rückgriff ab? Festzuhalten ist, dass ein Rückgriff auch dann erfolgreich ist, wenn der Unterhaltsverpflichtete an eine Zahlung von Kindesunterhalt dauerhaft »herangeführt« wird, also der Verpflichtete – soweit Leistungsfähigkeit besteht – *langfristig* motiviert wird, in Zukunft seiner Unterhaltsverpflichtung nachzukommen. Das kann auch gelingen, indem zunächst die Zahlung kleinerer Beträge aufgenommen wird. Da die UV-Leistungen zeitlich begrenzt sind, muss der Bezugszeitraum gerade auch dazu genutzt werden, den Kindesunterhalt in der Zeit danach zu sichern.

Des Weiteren ist eine Mischung aus rechtlichen Maßnahmen und persönlicher Ansprache des Unterhaltsverpflichteten sinnvoll. Weder auf das eine, noch auf das andere kann verzichtet werden. Es müssen jedoch die entsprechenden personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen. Diese (eher technischen) Rahmenbedingungen scheinen sehr eng mit der Haltung und der Einstellung der jeweiligen Kommunen (das heißt der Behördenleitung und der Kommunalpolitik) zum UVG und seinen Zielen verbunden zu sein. Wertschätzung und Ressourcen sind entscheidend für einen Erfolg.

17 § 8 Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz (NFVG).

18 Nds. LT-Drucks. 14/2652, S. 21.

## 5 Eine betreut und zwei zahlen? – Zum Verhältnis des UVG zum SGB II

Gerade in den letzten Jahren erschien eine weitere Diskussion um die Zukunft des UVG auf der politischen Agenda: Wenn Alleinerziehende SGB II-(oder SGB XII-)Leistungen erhalten, müssen sie aufgrund des Vorranges der UV-Leistungen zwei Anträge parallel stellen. Diese beiden Anträge sind ebenfalls parallel von zwei Behörden zu bearbeiten, und zwar einerseits von den für die Auszahlung des Arbeitslosengeldes II zuständigen Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und den Agenturen für Arbeit (sog. ARGEn) bzw. den Optionskommunen und andererseits vom Jugendamt bzw. manchmal auch vom Sozialamt.<sup>19</sup> Dies hat insbesondere die Landesrechnungshöfe einiger Bundesländer auf den Plan gerufen. In wie vielen Fällen es zu einem solchen parallelen Bezug kommt, ist unklar. Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) geht von rund der Hälfte (vgl. ORH 2006: 132), der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen von zwei Dritteln der Zahlfälle aus (vgl. LRH NRW 2007: 282). Auch hier wird es, wie bei der Rückgriffsquote, abhängig von der Sozialstruktur und den Arbeitsmarktsituation erhebliche regionale Unterschiede geben. Eindeutig belegt ist, dass viele Alleinerziehende auf Sozialleistungen nach dem SGB II angewiesen sind (vgl. ausführlich Heimer u.a. 2009: 18f.).

Aus Sicht der Landesrechnungshöfe kann auch eine Rolle spielen, dass die SGB II-Leistungen vom Bund getragen werden, während es beim UVG die schon beschriebene Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Ländern und zum Teil auch den Kommunen gibt. Eine ›Umschichtung‹ durch den Ausschluss von Unterhaltsvorschusszahlungen bei Bezug von SGB II-Leistungen würde dementsprechend die Länderhaushalte entlasten. Allerdings steht auch die Frage dieser Mischfinanzierung durchaus in der Diskussion. Eine Entflechtung der Finanzströme zwischen Bund und Ländern auch im Hinblick auf das UVG ist ebenfalls auf der politischen Tagesordnung.

Zutreffend an diesen Überlegungen ist, dass die doppelte Antragstellung aus der Sicht der Leistungsempfänger nur schwer nachzuvollziehende Konsequenzen hat: Denn trotz eines Bewilligungsbescheides über die UV-Leistung stehen den Alleinerziehenden wegen der Anrechnung der UV-Leistung auf die SGB II- (bzw. SGB XII-)Leistung nicht mehr finanzielle Mittel zur Verfügung, als wenn sie nur den Antrag auf SGB II-Leistungen gestellt hätten.

Gefordert wird daher eine Regelung, die bei SGB II-Leistungsbezug eine UV-Leistung ausschließt. Erhofft wird vor allem eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes. Ob eine solche Reduktion tatsächlich eintreten wird, kann allerdings mit guten Gründen bezweifelt werden. So geht das SGB II von einem nur vorübergehenden Leistungsbezug aus. Bei jeder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den allein erziehenden Elternteil würde der UV-Leistungsanspruch wieder auflieben. Dann müsste ein SGB II-Leistungsempfänger bei jeder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

19 In der Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU und FDP für die 17. Wahlperiode (2009: 69) ist eine ›Entbürokratisierung‹ des Unterhaltsvorschusses angekündigt. Was sich dahinter konkret verbirgt, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

tigkeit einen neuen Antrag auf UV-Leistungen stellen. Dass sich Phasen der Erwerbstätigkeit und Nicht-Erwerbstätigkeit häufig abwechseln, ist für Erwerbsbiografien von Frauen jedoch gerade besonders typisch. Das lässt vermuten, dass sich der Verwaltungsaufwand sogar erhöhen würde.

Noch entscheidender ist allerdings, dass sich die Zwecke des UVG und des SGB II deutlich voneinander unterscheiden. Wie bereits dargelegt, ist das UVG auf die besondere Situation Alleinerziehender zugeschnitten. Es dient dazu, allein erziehende Elternteile und ihre Kinder zu unterstützen, wenn sich ein Elternteil den Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem unterhaltsberechtigten Kind entzieht oder zur Zahlung ganz oder teilweise nicht in der Lage ist. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem zum einen der Staat die Leistung für das Kind erbringt und damit die finanzielle Ausgangslage für die Ein-Eltern-Familie verbessert wird. Zum anderen geht es darüber hinaus aber auch um eine dauerhafte Unterhalts sicherung – wenn es gelingt, einen leistungsfähigen Unterhaltsverpflichteten zur Aufnahme von Unterhaltszahlungen anzuregen.

Der Zweck des SGB II ist dagegen eine Grundsicherung und das Fördern und Fordern im Hinblick auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Zwar stellt sich auch hier die Frage des Rückgriffs, jedoch spielt es – zu Recht – eine nachrangige Rolle, ob und wenn ja wie der Unterhaltsverpflichtete zur Zahlung von Kindesunterhalt bewegt werden kann. Vielmehr steht der Gesichtspunkt der Arbeitsmarktintegration – gerade auch für Alleinerziehende – im Vordergrund.

Die unterschiedlichen Zielrichtungen werden auch daran deutlich, dass das UVG gerade nicht nach dem konkreten Bedarf der Alleinerziehenden fragt, sondern unabhängig von Einkommen und Vermögen und allein aufgrund der besonderen Lage eine Sozialleistung bietet. Deshalb kann es auch (relativ) unbürokratisch beantragt und vor allem zügig ausgezahlt werden. Es ist gerade keine Gesamtbestandsaufnahme der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der betreuenden Person erforderlich. Anders als bei einer SGB II-Leistung kommt es hierauf nicht an.

Auch wenn die Subsidiarität der SGB II-Leistung durchaus Probleme mit sich bringt,<sup>20</sup> erscheint es doch unbefriedigend, gerade bei Alleinerziehenden auf die gegenüber dem SGB II erweiterten Handlungsmöglichkeiten und Optionen des UVG, die über die reine Zahlung von Geldleistungen hinausgehen, zu verzichten.

## 6 Das weitergehende Ziel: Das Armutsrисiko für Alleinerziehende und ihre Kinder senken

›Eine betreut und keiner zahlt?‹ Abschließend stellt sich die Frage des Verhältnisses von Bar- und Betreuungsunterhalt aus der Sicht des UVG. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass das UVG dem Unterhaltsrecht und seinen Wertungen folgt. Die –

20 Aus der Sicht der UV-Stellen sind hier beispielsweise zu nennen die Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander oder aus Sicht der Alleinerziehenden der ›Verbrauch‹ von UVG-Leistungsmonaten, selbst wenn kein UVG-Antrag gestellt wurde.

möglichlicherweise fiktive – Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt erlangt damit auch bei Anwendung des UVG Geltung.

Daher geht auch das UVG von der überwiegenden Betreuung durch einen Elternteil, der dann nicht barunterhaltpflichtig ist, als Regelfall aus. Dies führt dazu, dass eine Betreuung des Kindes durch den barunterhaltpflichtigen Elternteil erst dann Berücksichtigung findet, wenn ein *echtes Wechselmodell* mit einer hälftigen Aufgabenteilung vorliegt. Betreut der Barunterhaltpflichtige jedoch in geringerem Umfang das Kind, bleibt es zum Bezug von UV-Leistungen berechtigt mit der Konsequenz, dass sich der Barunterhaltpflichtige trotz der übernommenen Aufgaben dem Rückgriff der UV-Stelle ausgesetzt sieht.

Eine enge Verzahnung von Unterhaltsrecht und UVG ist strukturell vorgegeben und sinnvoll. Eine unterschiedliche Wertung von Sachverhalten im UVG und im Unterhaltsrecht würde demgegenüber zu Wertungswidersprüchen und unbefriedigenden Friktionen führen. Eine Loslösung von familienrechtlichen Vorgaben ausschließlich im UVG überzeugt folglich nicht.

›Eine betreut und keiner zahlt? Gäbe es das UVG nicht, würde der Satz stattdessen lauten: ›Eine betreut und eine bezahlt.‹ Zumindest dann, wenn der allein erziehende Elternteil – also in aller Regel die Mutter – leistungsfähig und der andere Elternteil leistungsunfähig ist. Die Ausfallhaftung würde dazu führen, dass der betreuende Elternteil sowohl den Betreuungs- als auch den Barunterhalt aufbringen müsste. Und bei Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils liefe es auf den Satz hinaus: ›Eine betreut und bezahlt und ist auf die Verfolgung der Unterhaltsansprüche des Kindes verwiesen.‹

Das UVG stellt also sicher, dass zumindest für eine gewisse Zeit die Situation des *›keiner zahlt‹* nicht eintritt, sondern der Staat (vor-)leistet, das Ausfallrisiko sowie die Anspruchsverfolgung übernimmt und insoweit mehrfach entlastet. Allerdings löst das UVG das Problem ausbleibender Zahlungen von Kindesunterhalt weder auf Dauer, noch wird durch den Unterhaltsvorschuss mehr als der Mindestbedarf des Kindes gedeckt. Die Begründung zum UVG in seiner ersten Fassung sprach deshalb konsequenterweise auch nur von einer *›Abmilderung‹* der Belastung.<sup>21</sup> Dennoch ist der Wert des UVG nicht zu unterschätzen. Im Hinblick auf die finanzielle Lage der Kinder Alleinerziehender und ihre Armutgefährdung kommt eine Studie der Prognos AG zu dem Ergebnis, dass der Unterhaltsvorschuss eine arbeitsreduzierende Wirkung hat – auch wenn von Leistungen wie dem Kindergeld und der Grundsicherung ein bei Weitem größerer Effekt ausgeht (vgl. Böhmer/Heimer 2009: 37ff., 46ff.). Aber das UVG verfolgt, wie ausführlich diskutiert wurde, ein hierüber hinausgehendes Ziel.

Weitergehendes sozialpolitisches Ziel muss es aber sein und bleiben, Alleinerziehende im Falle ausbleibenden Kindesunterhalts finanziell und bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen und zugleich die Unterhaltsverpflichteten – soweit möglich – nicht aus ihrer Pflicht zu entlassen. Das UVG allein kann allerdings die Armutgefährdung von Kindern Alleinerziehender nicht beheben. Es kann aber – richtig

21 Vgl. BT-Drucks. 8/1952, S. 6.

angewendet und eingesetzt – einen Beitrag zur Linderung der Not nach einer Trennung leisten. Daneben sind jedoch zahlreiche weitere Maßnahmen – vom Ausbau der Kinderbetreuung bis zur Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten für Alleinerziehende – notwendig.

Hoffen lässt ein weiteres Ergebnis der erwähnten Prognos-Studie (vgl. Böhmer/Heimer 2009: 17): Danach hat für viele Kinder und Jugendliche, die in Alleinerziehendenhaushalten leben, Armut einen vorübergehenden Charakter. Zeitreihenanalysen belegen, dass im Betrachtungszeitraum von 2004 bis 2006 über 67 Prozent der Kinder den Bereich der relativen Armut wieder verlassen konnten. Gerade dies zeigt, dass für einen Übergangszeitraum eine Sozialleistung wie der Unterhaltsvorschuss hilfreich sein kann, um zu verhindern, dass für das Kind ›keiner zahlt‹.

## Literatur

- Andreß, Hans-Jürgen/Borgloh, Barbara/Güllner, Miriam/Wilking, Katja, 2003: *Wenn aus Liebe rote Zahlen werden. Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung*, Wiesbaden 2003.
- Böhmer, Michael/Heimer, Andreas (Prognos AG), 2008: *Dossier: Armutsrisiken von Kindern und Jugendlichen in Deutschland*, im Auftrag des Kompetenzzentrums für familienbezogene Leistungen im BMFSFJ, Berlin 2009, im Internet abrufbar unter <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=110946.html> (letzter Zugriff: 11.12.2009).
- Bundesregierung, 2008: *Lebenslagen in Deutschland – Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung*, im Internet abrufbar unter [http://www.bmas.de/portal/26742/property=pdf/dritter\\_armuts\\_und\\_reichtumsbericht.pdf](http://www.bmas.de/portal/26742/property=pdf/dritter_armuts_und_reichtumsbericht.pdf) (letzter Zugriff: 11.12.2009).
- Diederichsen, Uwe, 2009: §§ 1601–1610 BGB, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen. 68. Auflage, München 2009.
- Eichenhofer, Eberhard, 2002: »Empfiehlt es sich, die rechtliche Ordnung finanzieller Solidarität zwischen Verwandten in den Bereichen des Unterhaltsrechts, des Pflichtteilrechts, des Sozialhilferechts und des Sozialversicherungsrechts neu zu gestalten?« Gutachten B zum 64. Deutschen Juristentag, in: *Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages*, München 2002, Band 1, S. B 3–B 65.
- Forsa, Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen, 2002: *Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland*, Projektbearbeitung Henning Lohmann, hrsg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stuttgart 2002.
- Gröpl, Christoph, 1998: »Aktuelle Entwicklungen im öffentlichen Unterhaltsleistungsrecht«, *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) 1998, S. 2390–2395.
- Grube, Christian, 2009a: »Das Unterhaltsvorschussrecht im ›Gestrüpp‹ von Sozialrecht und Unterhaltsrecht«, *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* (ZKJ) 2009, S. 388–391.
- Grube, Christian, 2009b: *Kommentar zum Unterhaltsvorschussgesetz*, München 2009.
- Heimer, Andreas/Knittel, Tilmann/Steidle, Hanna (Prognos AG), 2009: *Dossier: Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende*, im Auftrag des Kompetenzzentrums für familienbezogene Leistungen im BMFSFJ, Berlin 2009, im Internet abrufbar unter <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Dossier-Alleinerziehende,property=pdf,bereich=bmfsfj,rwb=true.pdf> (letzter Zugriff: 02.10.2009).

- Klinkhammer, Frank, 2008: § 2, in: Wendl, Philipp/Staudigl, Siegfried, 2008: *Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis*, 7. Auflage, München 2008.
- Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode, 2009: *Wachstum, Bildung, Zusammenhalt*, im Internet abrufbar unter <http://www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cducsu-fdp.pdf> (letzter Zugriff: 11.12.2009).
- LRH NRW [Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen], 2007: *Jahresbericht 2007 über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2006*, im Internet abrufbar unter [http://www.lrh.nrw.de/pdf\\_zip\\_exe/lhrnrw\\_jb07.pdf](http://www.lrh.nrw.de/pdf_zip_exe/lhrnrw_jb07.pdf) (letzter Zugriff: 11.12.2009).
- Martiny, Dieter, 2000: *Unterhaltsrang und -rückgriff. Mehrpersonenverhältnisse und Rückgriffsansprüche im Unterhaltsrecht Deutschlands, Österreichs, der Schweiz, Frankreichs, Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika*, Band II, Tübingen 2000.
- ORH [Bayerischer Oberster Rechnungshof], 2006: *Jahresbericht 2006*, im Internet abrufbar unter <http://www.orh.bayern.de/files/Jahresberichte/2006/JB-Zusammenfassung2006.pdf> (letzter Zugriff: 11.12.2009).
- Schürmann, Heinrich, 2009: »Kindesunterhalt im Spannungsfeld von Familien- und Sozialrecht«, in: *Die Sozialgerichtsbarkeit* (SGb) 2009, S. 200–206.
- Statistisches Bundesamt, 2009: *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Zusammenfassende Übersichten Eheschließungen, Geborene und Gestorbene 1946–2008*, im Internet abrufbar unter <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Bevoelkerung/EheschliessungenScheidungen/Tabellen/Content100/EheschliessungenGeboreneGestorbene,property=file.xls> (letzter Zugriff: 11.12.2009).

# Was kommt nach dem Altersphasenmodell?

Die Erwerbsverpflichtung des alleinerziehenden Elternteils im Unterhaltsrecht und im Recht der Grundsicherung (SGB II)

*Friederike Wapler*

Die Frage, ob und in welchem Umfang Alleinerziehende neben der Kinderbetreuung verpflichtet sind, erwerbstätig zu sein, stellt sich parallel in zwei Rechtsbereichen: im Unterhaltsrecht bei der Bemessung des Betreuungsunterhalts<sup>1</sup> und im Sozialrecht bei der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit.<sup>2</sup> Der folgende Beitrag untersucht anhand der neueren Rechtsprechung, nach welchen Kriterien die Erwerbsobligationen Alleinerziehender im Sozial- und im Unterhaltsrecht jeweils beurteilt werden und ob sich daraus allgemeine Grundsätze ableiten lassen, die für beide Rechtsbereiche gelten.

## *1 Die rechtlichen Regelungen im Sozial- und Unterhaltsrecht*

### 1.1 Sozialrecht (SGB II und SGB XII)

Das Recht der Grundsicherung (SGB II) ist von dem Leitgedanken geprägt, dass Personen, die nach sozialrechtlichen Kriterien hilfebedürftig und erwerbsfähig sind, grundsätzlich jede Arbeit zugemutet werden kann. Von diesem Prinzip gibt es einige Ausnahmen, von denen eine die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit betrifft:<sup>3</sup> Nicht zumutbar ist eine Arbeit dann, wenn ihre Ausübung die Erziehung eines eigenen Kindes oder des Kindes des Partners »gefährden würde«. Zur Frage, wann die Erziehung eines Kindes »gefährdet« ist, enthält die Norm einen Auslegungshinweis: »[...] die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege [...] sichergestellt ist [...].« Die Regelung findet sich für die Sozialhilfe nahezu wortgleich in § 11 Abs. 4 S. 2–3 SGB XII. Beide Normen gelten nicht nur für alleinerziehende Eltern, sondern für alle Personen, die nach sozialrechtlichen Kriterien hilfebedürftig sind und mit Kindern in einem Haushalt leben.

1 § 1570 und § 16151 BGB.

2 § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II bzw. § 11 Abs. 4 S. 2–4 SGB XII.

3 § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II.